

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großlohra vom 08.10.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 27.08.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr in Höhe von 6,00 €.
- (2) Der Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 und 2 erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Der Gerätewart/ Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (6) Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (7) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 € je Ausbildungsstunde.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen

Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großlohra vom 30.05.2002 außer Kraft.

Großlohra, den 08.10.2020


Grabe
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Großlohra, den 08.10.2020


Grabe
Bürgermeister

